

## Vorschläge zur Umsetzung der NAP-Maßnahmen bei der Außenwirtschaftsförderung

(NAP S. 24)

- ➔ Alle Maßnahmen müssen für Hermesbürgschaften, Investitionsgarantien und UFK-Garantien umgesetzt werden.

**Zu Maßnahme 1** (*stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit von Menschenrechten im Prüfverfahren einräumen in Anlehnung an Kap 3*) und **Maßnahme 2** (*verbesserte Information zu menschenrechtlichen Prüfanforderungen /Transparenz gegenüber Unternehmen*)

- ➔ Dazu müssen Prüfleitfäden, Tools etc. öffentlich zugänglich sein
- ➔ Dazu gehört auch transparentere und systematischere und leserfreundlichere Kommunikation zu einzelnen Prüfverfahren, inklusive Informationen zu Bewilligungen der geprüften Anträge, die die Identifizierung der Projekte möglich macht. Auch menschenrechtliche Auflagen, Monitoringergebnisse und daraus folgende Abhilfemaßnahmen müssen zugänglich sein (wenn sie nicht über die Website veröffentlicht werden sollen, ggf. durch einen Hinweis, wo sie erhältlich sind). Nur so können Zivilgesellschaft und Betroffene nachvollziehen, ob adäquate Menschenrechtsprüfungen erfolgen und ggf. Beschwerden einreichen. Es ist ein Unding, dass bisher aus den veröffentlichten Informationen über Hermesbürgschaften nicht mal erkennbar ist, welche Anträge für Kategorie-A-Projekte bewilligt wurden.

**Zu Maßnahme 3** (*eigener Human Rights Due Diligence Reports bei einer hohen Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen*).

- ➔ Es bedarf klarer TOR, die sich nicht nur auf projektbezogene Risiken beziehen, sondern auch auf die Menschenrechtlage im weiteren Kontext des Projekts (Stichwort: Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit...). Es müssen rote Linien festgelegt werden, wann die Wahrscheinlichkeit der Menschenrechtsverletzung so hoch/schwerwiegend ist, dass Garantie nicht vergeben werden darf.
- ➔ Der Begriff „hohe Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden Auswirkungen“ muss weit interpretiert werden; es muss sichergestellt sein, dass auch in anderen Fällen Due Diligence waltet; insbesondere wenn eine Zulieferung (ggf. gemeinsam mit den von anderen ECAs unterstützten Zulieferungen) einen entscheidenden Anteil an dem Projekt hat sowie bei Investitionsgarantien und UFK-Garantien muss beim Vorliegen menschenrechtlicher Risiken ein Due Diligence Report erstellt werden.

**Zu Maßnahme 4** (*Menschenrechte sollen im Rahmen der Projektprüfung künftig als eigenständiger Punkt berücksichtigt werden. Antragstellende Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, insb. an NKS teilnehmen*)

- ➔ Prüfkriterium muss sein, dass Unternehmen nicht nur projektbezogen sondern bezogen auf gesamtes Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten (wie in Kap 3 /UNGPs beschrieben) nachkommen (mangelt es an einer funktionierenden HRDD insgesamt, ist auch zu befürchten, dass auch beim Projekt Menschenrechtsrisiken nicht angemessen begegnet wird). Erfüllen Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht nicht, können sie keine Förderung erhalten. Dabei ist Nichtbeteiligung an der NKS nur ein Ausschlusskriterium. Auch weitere Verstöße gegen

UNGP/OECD-Leitsätze, z. B. wenn sie von Gerichten, UN-Gremien u. ä. festgestellt wurden, müssen zum Ausschluss führen, ebenso wenn auch nach einer Übergangsfrist noch keine HRDD-Verfahren etabliert sind.

**Weiteres:** Um der eigenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß den UNGP nachzukommen, sind u. U. weitere Maßnahmen nötig, z. B. beim Monitoring und bei der Schaffung von Durchsetzungsmechanismen für an die Bürgerschaft geknüpfte Auflagen.

- ➔ Entsprechende Vorschläge wurden bei der NAP-Anhörung zum Thema sowie in diversen Gesprächen mit EulerHermes bereits geäußert und sollten unter Konsultation von NGOs weiterentwickelt werden.